

**Bericht gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293a AktG zur Änderung des Beherrschungs-
und Ergebnisabführungsvertrages
zwischen**

**der ProCredit Holding AG & Co. KGaA als beherrschendem Unternehmen
und**

der Quipu GmbH als beherrschtem Unternehmen

Erstattet durch den
Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin
der ProCredit Holding AG & Co. KGaA
mit Geschäftssitz in Frankfurt am Main

Die ProCredit Holding AG & Co. KGaA („ProCredit Holding“) und die Quipu GmbH („Quipu“) haben am 21. Juli 2011 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, der am 13. April 2016 in einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Alt. 1 AktG umgewandelt wurde. Durch Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung vom 27. September 2019 wurde dieser Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geändert, um die weitere steuerliche Anerkennung der Organschaft zu gewährleisten.

Die Ergänzungsvereinbarung wird erst wirksam, wenn

- die Kommanditaktionäre der ProCredit Holding in ihrer außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. November 2019 und die Gesellschafter der Quipu in ihrer Gesellschafterversammlung vom 15. November 2019 der Ergänzungsvereinbarung zustimmen sowie
- das Bestehen der Ergänzungsvereinbarung im Handelsregister der Quipu eingetragen ist.

Eine Prüfung der Ergänzungsvereinbarung entsprechend § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293b Abs. 1 AktG ist nicht erforderlich, da sich entsprechend § 293b Abs. 1 zweiter Halbsatz AktG alle Geschäftsanteile der Quipu in der Hand des herrschenden Unternehmens (ProCredit Holding) befinden.

Zur Unterrichtung der Kommanditaktionäre der ProCredit Holding und zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung erstattet der Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der ProCredit Holding entsprechend § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293a AktG den folgenden Bericht:

I. Gründe für den Abschluss der Ergänzungsvereinbarung

Aufgrund diverser Anträge durch die ProCredit Holding und deren Bewilligung durch das zuständige Finanzamt besteht eine körperschafts-, gewerbe- und umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Quipu als Organgesellschaft und der ProCredit Holding als Organträgerin. Da die Organgesellschaft eine GmbH ist, muss der Ergebnisabführungsvertrag für steuerliche Zwecke eine Regelung zur Verlustübernahme nach § 302 AktG enthalten.

Aufgrund eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. April 2019 zur Verlustübernahmeregelung bei Organschaften im Sinne des § 17 KStG ist es erforderlich, dass ältere Ergebnisabführungsverträge, die noch keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG enthalten, bis zum Jahresende entsprechend angepasst werden, um die steuerliche Organschaft im Verlustfall weiter anzuerkennen (Vertrauensschutz in die bisherige Billigkeitsregelung). Eine Anpassung des Vertrages kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2020 beendet wird.

Die Ergänzungsvereinbarung findet erst Anwendung, wenn die Hauptversammlung der ProCredit Holding und die Gesellschafterversammlung der Quipu gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293

AktG zugestimmt haben und entsprechend § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 294 Abs. 2 AktG die Eintragung in das Handelsregister der Quipu erfolgt ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung der ProCredit Holding und der Gesellschafterversammlung der Quipu bedürfen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

II. Wirtschaftliche Risiken der Ergänzungsvereinbarung

Die Ergänzungsvereinbarung ermöglicht das Weiterbestehen von ertragssteuerlichen Optimierungen. Der Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen führt nämlich dazu, dass von der Quipu an die ProCredit Holding abgeführte Gewinne mit den bei der ProCredit Holding aufgrund der Steuerbilanz vorhandenen körperschaft- und gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden können.

Der erfolgswirksame Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages bei der Quipu durch die ProCredit Holding bleibt weiter möglich. Andernfalls bliebe nur die erfolgsneutrale Stärkung des Eigenkapitals der Quipu.

III. Alternativen zum Abschluss der Ergänzungsvereinbarung

Eine Anpassung des bestehenden Vertrages könnte nur unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2020 beendet würde. Damit würden jedoch die oben beschriebenen (steuerlichen) Vorteile wegfallen, sodass dies keine Alternative für die beteiligten Gesellschaften darstellt.

IV. Erläuterungen der Ergänzungsvereinbarung

Die Ergänzungsvereinbarung enthält die vom Bundesfinanzministerium geforderte Anpassung bei der Verlustübernahmeregelung, nämlich einen dynamischen vollumfänglichen Verweis auf § 302 AktG. Der Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2024 fest geschlossen.

Im übrigen gelten aufgrund der Form einer Ergänzungsvereinbarung weiterhin sämtliche im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vereinbarte Vorschriften.

V. Ausgleich entsprechend § 304 AktG und Abfindung nach § 305 AktG

Die ProCredit Holding ist die alleinige Gesellschafterin der Quipu. An der Quipu sind keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne der §§ 304 und 305 AktG beteiligt, denen ein Ausgleich und/oder eine Abfindung zu leisten wäre. Somit entstehen in diesem Zusammenhang keine Nachteile für die Kommanditaktionäre der ProCredit Holding.

Frankfurt am Main, den 27. September 2019

Der Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der
ProCredit Holding AG & Co. KGaA



Dr. Gabriel Schor

Dr. Gabriel Schor
Manager



Sandrine Massiani

Sandrine Massiani
Manager